



§ 31 *Verfahren*

¹ Sind Baulinien oder Baubereiche Bestandteil eines Nutzungsplanes, werden sie in dem für diesen Plan massgebenden Verfahren festgelegt, geändert oder aufgehoben. In den übrigen Fällen gelten sinngemäss die Vorschriften des Strassengesetzes über das Verfahren bei Baulinienplänen (§§ 65 und 66).

² Von der Gemeinde festgelegte oder geänderte Baulinien oder Baubereiche entlang von Kantonsstrassen, Gewässern und Wäldern sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

<i>Erläuterungen</i>	<p>In § 31 wird ausdrücklich gesagt, in welcher Form Baulinien, die nicht Bestandteil eines umfassenderen Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs- oder Strassenplanes sind und die auch nicht einem Baulinienplan im Sinn des Strassengesetzes gleichkommen, zu erlassen sind (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 28, in: GR 2001, S. 249).</p> <p>In § 30 PBG ist der Baubereich als eigenständiger Begriff gemäss IVHB - neben den Baulinien - eingeführt worden. Der Baubereich ist daher auch in § 31, der das Verfahren zum Erlass von Baulinien und eben auch von Baubereichen regelt, genannt (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 28, in: KR 2013, S. 537).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	<ul style="list-style-type: none"> – Die in der kantonalen Richtlinie "Der Gewässerraum im Kanton Luzern" vom 1. März 2012 vorgesehene Möglichkeit, den Gewässerraum ausnahmsweise provisorisch mit Baulinien in Sondernutzungsplänen zu sichern, ist nach Auffassung des Kantonsgerichts nicht zu beanstanden, da der Gewässerraum gemäss § 11a Absatz 1 Satz 2 KGSchV nur "in der Regel" mittels Festlegung von Grün- und Freihaltezonen zu sichern ist (n.p. KGU 7H 13 79 vom 11. November 2014, E. 3.5). – Wenn in den Erläuterungen zu einem neuen Bebauungsplan die Aufhebung von bestehenden Baulinien nicht ausdrücklich erwähnt wird, liegt kein Verfahrensfehler vor. Massgebend ist, dass die Aufhebung der Baulinien im Plan ersichtlich ist. Es obliegt den Grundeigentümerinnen und -eigentümern, den öffentlich aufgelegten Plan hinsichtlich allfälliger rechtlicher oder tatsächlicher Auswirkungen auf ihre Grundstücke zu prüfen oder gegebenenfalls durch Sachverständige prüfen zu lassen (RRE Nr. 631 vom 3. Juni 2014, E. 5.2, in: LGVE 2014 VI Nr. 9).
<i>Hinweise</i>	– Richtlinien «Gewässerraum im Kanton Luzern» https://rawi.lu.ch/download loads/download loads_rp
<i>Verweise</i>	– § 112a Absatz 2h PBG (Vorspringende Gebäudeteile)
<i>Skizzen</i>	– 3 Baulinien und Baubereich (§ 30 PBG) https://baurecht.lu.ch/-/media/Baurecht/Dokumente/Skizzen_Baubegriffe_Messweisen.pdf?la=de-CH
<i>Muster BZR</i>	–